Satzung des "Görlitzer Spendenparlament e.V "

ξ1

- (1) Der Verein führt. den Namen "Görlitzer Spendenparlament e. V.". Er ist in das Vereinsregister der Stadt Görlitz eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften sowie an die Stadt Görlitz als Körperschaft des öffentlichen Rechtes für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Mittel sind zur Verwirklichung mildtätiger Zwecke
- zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit, Isolation und Perspektivlosigkeit in der Gesellschaft;
- zur Unterstützung bei geistiger, körperlicher und seelischer Bedürftigkeit;
- zur Förderung und Unterstützung der Jugend- und Altenhilfe sowie
- zur Förderung und Unterstützung religiöser und kirchlicher Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Werben und Sammeln von Spenden.
- §2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Görlitz als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- §6
 Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- §7
 Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod beendet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Erlöschen aller Rechte und Pflichten. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu errichten. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

ξ9

Organe des Vereines sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in anzufertigen. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden.

Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Insbesondere sind Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben.
- Beschlussfassung über Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen an soziale Projekte und Einrichtungen.
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Fällen der §§ 6 und 7 der Satzung.
- Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr.
- Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, seines/ihrer Stellvertreters/in, des/der Schatzmeisters/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes und des/der Schriftführers/in.
- Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Beschlussfassung über die Jahresrechnung. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereines.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat eine Amtsperiode von 2 Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern. Auf Antrag von 2 seiner Mitglieder muss er unter Angabe des Grundes zusammentreten. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung auf und leitet diese ggf. zur Prüfung an den/die von der. Mitgliederversammlung bestimmte/en Prüfer/in weiter. Der Vorstand prüft die beim Verein eingetragenen Anträge auf Zuwendung von Mitteln aus dem Spendenaufkommen des Vereins und erarbeitet Vorschläge zur Vergabe von Spendenmitteln als Beschlussvorlagen für die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins und Wegfall des Vereinsvermögens Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Falls die Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes bestimmt hat, sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Wegfall steuerbegünstigender Zwecke oder Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Görlitz als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die es ausschließlich und unmittelbar gern. § 5 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1. November 2005.